

Romazo Business to Business Bedingungen

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verbandes der Rollläden-, Markisen- und Jalousiefirmen (Romazo).
Dieser Text ist gültig ab dem 16. September 2010 und wurde bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Utrecht unter der Nummer 236/2010 hinterlegt.

Artikel 1: Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote der Mitglieder von Romazo, für alle von ihnen abgeschlossenen Verträge und für alle Verträge, die sich daraus ergeben können.
- 1.2 Der Anbieter/Lieferant ist das Mitglied von Romazo, das diese Bedingungen verwendet. Er wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die andere Partei wird als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.
- 1.4 Diese Bedingungen können nur von Mitgliedern von Romazo verwendet werden.

Artikel 2: Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit ausgehen und wird er sein Angebot darauf stützen.
- 2.3 Die im Angebot genannten Preise verstehen sich für die Lieferung ab Werk, gemäß Incoterms 2000, ab dem vom Lieferanten gewählten Arbeitsplatz, Lager oder Geschäft. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung.
- 2.4 Wenn sein Angebot nicht angenommen wird, ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten für die Abgabe des Angebots in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Rechte an geistigem Eigentum

- 3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält der Lieferant die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an allen Angeboten, eingereichten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Versuchsmodellen, Programmen, etc.
- 3.2 Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Daten bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob der Auftraggeber für die Erstellung der Daten eine Vergütung erhält. Diese Daten dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € zu zahlen. Diese Strafe kann zusätzlich zu dem gesetzlich zuerkannten Schadenersatz gefordert werden.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Daten auf erste Aufforderung des Auftragnehmers und innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückzugeben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag zu zahlen. Diese Strafe kann zusätzlich zu dem gesetzlich zuerkannten Schadenersatz verlangt werden.

Artikel 4: Beratung, Entwürfe und Materialien

- 4.1 Aus Ratschlägen und Auskünften des Auftragnehmers kann der Auftraggeber keine Rechte herleiten, wenn sie sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist für die von ihm oder in seinem Auftrag angefertigten Zeichnungen, Berechnungen und Konstruktionen sowie für die funktionelle Eignung der von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Materialien verantwortlich.
- 4.3 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen usw., die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.4 Der Auftraggeber kann auf eigene Kosten die Materialien, die der Auftragnehmer verwenden will, vor ihrer Verarbeitung untersuchen (lassen). Entsteht dem Auftragnehmer hierdurch ein Schaden, so geht dieser zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 5: Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist und/oder der Arbeitszeitraum werden vom Auftragnehmer annähernd festgelegt.
- 5.2 Bei der Festlegung der Lieferfrist und/oder des Arbeitszeitraums geht der Auftragnehmer davon aus, dass der Auftrag unter den Umständen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausgeführt werden kann.
- 5.3 Die Lieferfrist bzw. der Arbeitszeitraum beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Übereinstimmung erzielt worden ist, alle erforderlichen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte Zahlung bzw. Rate eingegangen ist und die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Wenn andere Umstände eintreten als die, die dem Auftragnehmer bei der Festlegung der Lieferfrist und/oder des Arbeitszeitraums bekannt waren, kann der Auftragnehmer die Lieferfrist und/oder den Arbeitszeitraum um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen zu erfüllen. Können die Arbeiten nicht in den Arbeitsplan des Auftragnehmers eingepasst werden, so werden sie ausgeführt, sobald der Zeitpunkt des Auftragnehmers dies zulässt.
- 5.5 Im Falle von Sonderleistungen verlängert sich die Liefer- bzw. Arbeitsfrist um die Zeit, die erforderlich ist, um die Materialien und Teile für diese Sonderleistungen zu liefern (oder liefern zu

lassen) und die Sonderleistungen auszuführen. Können die vertraglichen Zusatzleistungen nicht in den Arbeitsplan des Auftragnehmers eingepasst werden, so werden sie ausgeführt, sobald der Zeitpunkt des Auftragnehmers dies zulässt.

- a. Bei einer Aussetzung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer wird die Lieferfrist und/oder der Arbeitszeitraum um die Dauer der Aussetzung verlängert. Kann die Wiederaufnahme der Arbeiten nicht in den Arbeitsplan des Auftragnehmers eingepasst werden, wird sie durchgeführt, sobald der Zeitpunkt des Auftragnehmers dies zulässt.
- d. Wird die Arbeit durch die Witterungsverhältnisse unmöglich, so verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Arbeitszeitraum um die daraus resultierende Verzögerung.

Artikel 6: Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, gemäß den Incoterms 2000, ab der Arbeitsstätte, dem Lager oder dem Geschäft nach Wahl des Lieferanten; die Gefahr für die Waren geht in dem Moment über, in dem der Lieferant sie dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 6.2 Ungeachtet der Bestimmungen des vorigen Absatzes können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer die Beförderung übernimmt. Die Risiken der Lagerung, der Verladung, des Transports und der Entladung gehen in diesem Fall ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers. Zur Deckung dieser Risiken kann der Auftraggeber eine Versicherung abschließen.
- 6.3 Wird eine Ware umgetauscht und nutzt der Auftraggeber die umzutauschende Ware bis zur Lieferung der neuen Ware weiter, so geht die Gefahr für die umzutauschende Ware weiterhin auf den Auftraggeber über.

Die Gefahr für die austauschbare Sache verbleibt beim Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sie dem Auftragnehmer übergibt.

Artikel 7: Preisänderungen

- 7.1 Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Vertragsabschluss eintreten, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung stellen, wenn die Erfüllung des Vertrages zum Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht abgeschlossen ist.
- 7.2 Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 genannten Preiserhöhungen gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsomme oder der nächsten Rate begleichen.
- 7.3 Wenn der Auftraggeber Güter zur Verfügung stellt und der Auftragnehmer bereit ist, diese Güter zu verwenden, kann der Auftragnehmer bis zu 20 % des Marktpreises der bereitgestellten Güter in Rechnung stellen.

Artikel 8: Durchführbarkeit des Auftrags

- 8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und auf die er keinen Einfluss hat, vorübergehend an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert wird.
- 8.2 Als Umstände, die für den Auftraggeber nicht vorhersehbar waren und auf die er keinen Einfluss hat, gelten u. a. die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen seiner Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer, Witterungsbedingungen, Erdbeben, Feuer, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Verlust von verarbeiteten Materialien, Straßenblockaden, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist nicht mehr berechtigt, die Erfüllung auszusetzen, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Vereinbarung kann erst nach Ablauf dieser Frist aufgelöst werden, und zwar nur in Bezug auf den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde. In diesem Fall haben die Parteien keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie infolge der Auflösung erlitten haben oder noch erleiden werden.

Artikel 9: Umfang der Arbeiten

- 9.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Entscheidungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt werden.
- 9.2 Im Preis für die Arbeiten sind nicht enthalten:
 - a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Verputz-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder sonstige Bauarbeiten;
 - b. die Kosten für den Anschluss an Gas, Wasser, Strom oder andere Infrastruktureinrichtungen;
 - c. die Kosten für die Vermeidung oder Begrenzung von Schäden an Gegenständen, die sich auf oder in der Nähe der Baustelle befinden;
 - d. die Kosten für die Entsorgung von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
 - e. Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 10: Änderungen der Arbeit

- 10.1 Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
 - a. eine Änderung des Entwurfs, des Lastenhefts oder des Arbeitsplans vorliegt;
 - b. die vom Auftraggeber gelieferten Informationen nicht mit der tatsächlichen Situation übereinstimmen mit der Realität;

- a. die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.
- 10.2 Vertragszuschläge werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Vertragszuschläge gelten.

Minderleistungen werden nach dem Wert der preisbestimmenden Faktoren abgerechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten.
 - 10.3 Übersteigt der Saldo der Vertragsabzüge den der Vertragszuschläge, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber in der Schlussrechnung 10 % der Differenz der Salden in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Vertragsabzüge aufgrund von Anträgen des Auftragnehmers.

Artikel 11: Ausführung der Arbeiten

- 11.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Tätigkeiten ohne Unterbrechung und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass er bei der Ausführung seiner Tätigkeiten Zugang zu den erforderlichen Einrichtungen hat, wie zum Beispiel:
 - Gas, Wasser und Strom;
 - Heizung;
 - Abschließbarer trockener Stauraum;
 - die im Gesetz über die Arbeitsbedingungen und in den Verordnungen vorgeschriebenen Einrichtungen.
- 11.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, einschließlich der Schäden, die durch Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und/oder Dritter entstehen, wie z. B. Werkzeuge und für die Arbeiten bestimmtes Material, die sich auf dem Gelände, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.
- 11.3 Wenn der Auftraggeber seinen in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt und sich die Arbeiten dadurch verzögern, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat und der Zeitplan des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Lieferanten durch die Verzögerung entstehen.

Artikel 12: Beendigung der Arbeiten

- 12.1 Die Arbeiten gelten als abgeschlossen wenn:
 - a. der Auftraggeber hat die Arbeit genehmigt;
 - b. das Werk vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird.
 - 12.2 Nimmt der Auftraggeber einen Teil des Werkes in Gebrauch, so gilt dieser Teil als fertiggestellt;
 - 12.3 Der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung mitgeteilt hat, ob die Arbeiten genehmigt wurden oder nicht;
 - 12.4 Der Auftraggeber das Werk wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und der Inbetriebnahme des Werks nicht im Wege stehen, nicht abnimmt.
- 12.1 Nimmt der Auftraggeber die Arbeiten nicht ab, so ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 - 12.3 Nimmt der Auftraggeber die Arbeiten nicht ab, so hat er dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, die Arbeiten erneut auszuführen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden dann erneut Anwendung.
 - 12.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden an noch nicht fertig gestellten Teilen des Werks frei, die durch die Nutzung bereits fertig gestellter Teile des Werks verursacht werden.

Artikel 13: Haftung

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber entstehen und die die direkte und ausschließliche Folge eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Mangels sind. Entschädigungsfähig sind jedoch nur die Schäden, für die der Auftragnehmer versichert ist oder vernünftigerweise hätte versichert sein müssen.
- 13.2 Ist es dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, eine Versicherung im Sinne von Absatz 1 abzuschließen, oder ist es später nicht möglich, die Versicherung zu angemessenen Bedingungen zu erneuern, so ist der Schadenersatz auf den Betrag begrenzt, den der Auftragnehmer für den betreffenden Vertrag in Rechnung stellt (ohne Mehrwertsteuer).
- 13.3 Nicht entschädigungsberechtigt sind:
 - a. Handelsverluste, einschließlich Verluste aufgrund von Stagnation und Gewinnseinbußen. Der Auftraggeber sollte eine Versicherung zur Deckung solcher Schäden abschließen, wenn er dies für wünschenswert hält.
 - b. Überwachungschäden. Der Auftraggeber sollte eine Versicherung zur Deckung solcher Schäden abschließen, wenn er dies für wünschenswert hält; e. Überwachungschäden, worunter Schäden verstanden werden, die während oder infolge der Ausführung der vertraglichen Arbeiten an Gegenständen, an denen gearbeitet wird, oder an Gegenständen in der Nähe der Baustelle verursacht werden. Falls erforderlich, sollte der Auftraggeber eine Versicherung abschließen, die solche Schäden abdeckt.
 - c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfskräften oder nichtleitenden Angestellten des Lieferanten verursacht wurden.
- 13.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an den vom oder im Namen des Auftraggebers gelieferten

Materialien, die auf eine falsche Verarbeitung zurückzuführen sind. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Bearbeitung mit neuem, vom Auftraggeber geliefertem Material auf Kosten des Auftraggebers erneut durchführen.

- 13.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, die sich aus Fehlern an Produkten ergeben, die der Auftraggeber an Dritte geliefert hat und die aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien bestanden oder solche enthalten haben.

Artikel 14: Garantie

- 14.1 Der Zeitraum, in dem der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung nach der Lieferung oder Fertigstellung gewährleistet, ist wie folgt aufgeteilt:
 - a. Zwei Jahre für außenliegende Jalousien, Rollläden, Rolllüre und Schiebetoore.
 - b. ein Jahr für Innenmarkisen
 - c. zwei Jahre für alle Motorteile für die unter a. und b. genannten Produkte, mit Ausnahme der elektronischen Steuer- und Bedienelemente, für die eine sechsmonatige Garantie gilt.
 - d. Für nicht namentlich genannte Produkttypen wird eine sechsmonatige Garantie gewährt.
- 14.2 Wenn das vereinbarte Produkt oder die vereinbarte Dienstleistung aus der Lieferung einer Sache besteht, garantiert der Lieferant die Unversehrtheit der gelieferten Sache für den in Absatz 14.1 genannten Zeitraum.

Stellt sich heraus, dass die Lieferung nicht einwandfrei war, muss die Ware kostenfrei an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Danach muss der Auftragnehmer wählen, ob er:
 - den Gegenstand repariert;
 - den Gegenstand ersetzt;
 - dem Auftraggeber einen anteiligen Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

Vereinbaren die Parteien in einem solchen Fall, dass die Gewährleistungsarbeiten anstelle der Rücksendung der Ware vom Auftraggeber vor Ort durchgeführt werden, gehen die Reise- und Unterbringungskosten sowie die Kosten für Arbeiten in der Höhe (z. B. Klettermaterial und eine Hebebühne) zu Lasten des Auftraggebers.

- 14.3 Wenn die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise aus der Installation und/oder Montage einer gelieferten Sache besteht, garantiert der Auftragnehmer die Tauglichkeit der Installation und/oder Montage für den in Absatz 1 genannten Zeitraum.

Stellt sich heraus, dass die Installation und/oder Montage nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird der Lieferant sie nachbessern. Die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für die Arbeit in der Höhe (z. B. Klettermaterial und Hubarbeitsbühne) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 14.4 Die Werksgarantie gilt für Teile, die der Auftraggeber und der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, und sofern der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, sich mit dem Inhalt der Werksgarantie vertraut zu machen.
- 14.5 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Möglichkeit geben, etwaige Mängel zu beheben und/oder die Bearbeitung zu wiederholen.
- 14.6 Der Auftraggeber kann die Garantie erst in Anspruch nehmen, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat.
- 14.7 Es wird keine Garantie übernommen, wenn die Mängel auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
 - a. normale Abnutzung und Verschleiß;
 - b. unsachgemäße Verwendung;
 - c. nicht oder unsachgemäß durchgeführte Wartungsarbeiten;
 - d. Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte.
- 14.8 Für gelieferte Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, oder für Gegenstände, die vom Auftraggeber vorgeschrieben oder von ihm oder in seinem Namen bereitgestellt wurden, wird keine Garantie übernommen.
- 14.9 Für die Prüfung und/oder Reparatur von Waren des Auftraggebers wird keine Garantie übernommen.
- 14.8 Der Auftraggeber wird auf die folgenden Produkteigenschaften aufmerksam gemacht und kann diesbezüglich keine Reklamationen vorbringen:
 - a. Kurven und Nadelstreifen. Diese können beim Konfektionieren und Falten der Tücher entstehen und wie schmutzige Streifen aussehen.
 - b. In der Nähe von Säumen und Nähten entstehen durch doppelte Stofflagen unterschiedliche Wickelkanten auf der Stoffrolle. Die daraus resultierende Gewebespannung kann zu Wellen führen, die sich u. a. in einem Waffel- oder Fischgrätenmuster äußern können.

Artikel 15: Reklamationen

Der Auftraggeber kann sich nicht auf Mängel des Produkts oder der Dienstleistung berufen, es sei denn, er hat innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Mangel festgestellt wurde oder vernünftigerweise hätte festgestellt werden müssen, eine schriftliche Reklamation beim Lieferanten eingereicht.

Artikel 16: Annahmeverweigerung

Hat der Auftraggeber nach Ablauf der Lieferfrist keine Gegenstände abgenommen, so bleiben diese Gegenstände für den Auftraggeber verfügbar. Nicht abgeholte Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit auf die Befugnisse gemäß Artikel 6:90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen.

Artikel 17: Bezahlung

17.1 Die Zahlung hat am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Konto zu erfolgen.

17.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung wie folgt:

- a. am Schalter in bar;
- b. wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde:
 - 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
 - 50% des Gesamtpreises bei Lieferung des Materials oder, wenn der Auftrag keine Lieferung des Materials umfasst, bei Beginn der Arbeiten;
 - 10% des Gesamtpreises bei Fertigstellung;
- c. in allen anderen Fällen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum.

17.3 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zur Zufriedenheit des Auftraggebers eine Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und seinen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.

17.4 Das Recht des Auftraggebers, mit Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer befindet sich im Konkurs oder es wird eine gerichtliche Umschuldung gegenüber dem Auftragnehmer durchgeführt.

17.5 Der volle Zahlungsanspruch ist in folgenden Fällen auf Verlangen fällig:

- a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
- b. er Auftraggeber wurde für insolvent erklärt oder beantragt die Aussetzung der Zahlungen;
- c. die Vermögenswerte oder Forderungen des Auftraggebers beschlagnahmt werden;
- d. der Auftraggeber (das Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird;
- e. der Auftraggeber (natürliche Person) beantragt die Zulassung zur gerichtlichen Umschuldung, wird unter Vormundschaft gestellt oder stirbt.

17.6 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr oder den gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil eines Monats wie ein voller Monat behandelt.

17.7 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist erfolgt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sofort alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €, zu zahlen.

Die Kosten werden gemäß der folgenden Tabelle berechnet:

für die ersten € 3.000,=	15%
für den Restbetrag bis zu € 6.000,=	10%
für den Restbetrag bis zu € 15.000,=	8%
für den Restbetrag bis zu € 60.000,=	5%
für den Restbetrag ab € 60.000,=	3%

Sind die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten höher als in der vorgenannten Berechnung, so sind die tatsächlich angefallenen Kosten geschuldet.

17.8 Wenn der Lieferant in einem Gerichtsverfahren erfolgreich ist, gehen alle Kosten, die dem

Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 18: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

18.1 Nach der Lieferung der Waren behält der Auftragnehmer das Eigentum an ihnen, solange der Auftraggeber:

- a. seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus ähnlichen Verträgen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird
Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder ähnlichen Vereinbarungen;
 - b. für die im Rahmen solcher Vereinbarungen geleistete oder noch zu leistende Arbeit (nicht) zahlen wird;
 - c. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Vereinbarungen ergeben, wie z. B. Schadenersatz, Strafen, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.
- 10.4 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren beim Auftragnehmer verbleibt, darf der Auftraggeber diese nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs belasten.
- 10.5 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Waren wieder in Besitz nehmen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, den Ort zu betreten, an dem sich die Güter befinden.
- 10.6 Kann sich der Auftragnehmer nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen, weil die gelieferte Ware durch den Beiritt vermischt, verformt oder verändert worden ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer ein Pfandrecht an der neu entstandenen Ware einzuräumen.

Artikel 19: Beendigung

Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, und der Lieferant dem zustimmt, wird der Vertrag im

gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden, wie z. B. erlittene Verluste, entgangener Gewinn und entstandene Kosten.

Artikel 20: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

20.1 Es gilt niederländisches Recht.

20.2 Das Wiener Kaufrecht (C.I.S.G.) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

20.3 Für die Entscheidung von Streitigkeiten ist ausschließlich das niederländische Zivilgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Auftragnehmer seinen Sitz hat, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu zwingenden Rechtsvorschriften. Der Auftragnehmer kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

20.4 Die Parteien können sich auf eine andere Form der Streitbeilegung einigen, z. B. ein Schiedsverfahren oder eine Mediation.

